

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V1076/21/1</b> öffentlich	Referat	OB
	Amt	Hauptamt
	Kostenstelle (UA)	0000
	Amtsleiter/in	Stumpf, Michael
	Telefon	3 05-10 10
	Telefax	3 05-10 06
	E-Mail	michael.stumpf@ingolstadt.de
Datum	09.12.2021	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Stadtrat	14.12.2021	Entscheidung	

### Beratungsgegenstand

Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt;  
Verstetigung der hybriden Durchführung von Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse ab 01.01.2022 bis 31.12.2022;  
Teilnahme an Gremiensitzungen mittels Ton- und Bildübertragung nach Art. 47a, 120b GO  
- Umsetzung des Ergänzungsantrags der CSU-Stadtratsfraktion vom 29.11.2021  
(Referenten: Oberbürgermeister Dr. Scharpf, Herr Kuch, Herr Müller)

### Antrag:

1. Die Teilnahme von Stadtratsmitgliedern (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 GO), berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern (Art. 40 Satz 2 GO), Ortssprecher/innen (Art. 60a Abs. 2 GO) und notwendigen Verwaltungsmitarbeiter/innen an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Vollversammlung und der Ausschüsse mittels Ton-Bild-Übertragung (Art. 47a GO) wird durch Festlegung in der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt bis zum Ablauf der hierfür einschlägigen Regelung in der Gemeindeordnung (31.12.2022) verlängert.

2. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt:

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat wird wie folgt abgeändert:

2.1. A., Dritter Teil, Erster Abschnitt (Mitglieder des Stadtrates, Zusammenschlüsse der Stadtratsmitglieder und Ortssprecher): § 22 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

“(4) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder im Sinne des Art. 31 Abs. 1 GO können an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören, mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. <sup>2</sup>Zugeschaltete Stadtratsmitglieder gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 47 Abs. 2 GO. <sup>3</sup>Stadtratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an einer Sitzung teilnehmen wollen, haben dies dem Hauptamt mindestens am fünften Tag vor dem Sitzungstag unter Benennung eines triftigen Grundes formlos anzuzeigen. <sup>4</sup>Weitere Voraussetzung der Teilnahme ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen. <sup>5</sup>Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht zulässig. <sup>6</sup>Kommt eine Zuschaltung eines Stadtratsmitglieds nicht zu Stande oder wird diese im Laufe der Sitzung unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit des Beschlusses, solange und soweit mindestens ein Stadtratsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit grundsätzlich besteht. <sup>7</sup>Stadtratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung am nichtöffentlichen Teil einer Sitzung teilnehmen, haben in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung und deren Inhalte nur von ihnen wahrgenommen werden können. <sup>8</sup>Zuwerhandlungen gelten als Verstoß gegen die geltenden Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten gem. Art. 20 Abs. 4 Satz 1 GO und können mit Verhängen eines Ordnungsgeldes geahndet werden. <sup>9</sup>Die Möglichkeit zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse mittels Ton-Bild-Übertragung besteht zunächst befristet bis zum 31.12.2022 (Art. 122 Abs. 2 GO).“

2.2. A., Dritter Teil, Dritter Abschnitt (Ortssprecher): § 28 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Der Klammerzusatz „(§ 48 gilt entsprechend)“ wird durch „(§ 22 Abs. 4 sowie § 48 gelten entsprechend)“ ersetzt.

2.3. A., Dritter Teil, Vierter Abschnitt (Berufsmäßige Stadtratsmitglieder), § 30 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „teilzunehmen“ wird Folgendes eingefügt:

„(§ 22 Abs. 4 gilt entsprechend)“

### 3. Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung

Die virtuelle Teilnahme an den Gremiensitzungen mittels Ton-Bild-Übertragung wird gem. § 22 Abs. 4 GeschO ermöglicht. Dem Hauptamt ist mindestens am fünften Tag vor dem jeweiligen Tag der Sitzung die virtuelle Teilnahme verbindlich und unter Benennung eines hierfür triftigen Grundes formlos anzuzeigen.

### 4. Personal

Zur Kompensation des personellen Mehraufwands beim Sitzungsmanagement wird einer Verlängerung der Stundenerhöhung von sechs Wochenstunden im Sachgebiet 10/2 bis zum 31.12.2022 zugestimmt.

gez.

Dr. Christian Scharpf  
Oberbürgermeister

gez.

Bernd Kuch  
Berufsmäßiger Stadtrat

gez.

Dirk Müller  
Berufsmäßiger Stadtrat

**Finanzielle Auswirkungen:****Entstehen Kosten:**             ja             nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben 110.000 EUR		
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input checked="" type="checkbox"/> Anmeldung zum 2022 0.000000.600500 (Gemeindeorgane / Hybridsitzungen, Streaming) 0.020000.4* (Hauptamt, Personalkosten)	Euro: 100.000 10.000
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von    Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von    Euro müssen zum Haushalt 20    wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

**Bürgerbeteiligung:****Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt:**     ja             nein**Kurzvortrag:**

Durch das am 04.03.2021 beschlossene und am 16.03.2021 im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) veröffentlichte Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie wurde für Gemeinden u. a. die Möglichkeit zur Durchführung von hybriden Sitzungen geschaffen. Mit Beschluss des Stadtrates vom 11.05.2021 wurde festgelegt, dass die hybride Teilnahme an Gremiensitzungen (Präsenz oder virtuell mittels Ton-Bild-Übertragung) befristet bis zum 31.12.2021 zur Verhinderung der Ausbreitung der Corona-Pandemie durch Reduzierung von Kontakten ermöglicht werden soll. Gleichzeitig wurde die hybride Abhaltung von Gremiensitzungen in diesem Zeitraum erprobt und evaluiert.

Eine Verstetigung der Hybridsitzungen über den 31.12.2021 hinaus um ein weiteres Jahr bedarf nun zusätzlich der entsprechenden Regelung in der Geschäftsordnung: „Stadtratsmitglieder

können an den Sitzungen des Stadtrats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit der Stadtrat dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat; der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Stadtrats“ (einfache Zweidrittelmehrheit, Art. 47a Abs. 1 S. 1 und 2 GO).

Die Erfahrungswerte aus der Testphase im Jahr 2021 fließen in die Entscheidung über eine mögliche Verstetigung über das Jahr 2021 hinaus ein. Beibehalten werden soll die möglichst weitgehende Entscheidungsfreiheit eines Stadratsmitglieds, ob es in Präsenz oder virtuell an einer Sitzung teilnehmen will. Die Möglichkeit der Teilnahme hängt nicht von bestimmten Kriterien im Rahmen der Corona-Pandemie ab (bspw. Inzidenzwerte nach RKI als Maßstab für die Corona-Pandemie); ausschlaggebend ist die persönliche Situation eines jeden einzelnen Stadratsmitglieds. Zur besseren Planbarkeit der technischen Umsetzung ist der Wunsch nach virtueller Teilnahme dem Hauptamt formlos, unter Angabe eines triftigen Grundes, mindestens am fünften Tag vor der Sitzung mitzuteilen. Mit dieser Regelung sollen Stornierungskosten vermieden werden, die seitens des externen Dienstleisters bei Unterschreiten der Stornierungsfrist für die Reservierung von Technik und Personal in Rechnung gestellt würden. Diese können je nach Vertragsbedingungen in voller Höhe anfallen (derzeit 100 % bei Absage nach dem fünften Tag vor der Sitzung).

Durch die Ermöglichung einer virtuellen Sitzungsteilnahme ist - neben dem Aspekt des Gesundheitsschutzes in Pandemiezeiten - auch beabsichtigt, der Vereinbarkeit der persönlichen Lebenssituation mit dem kommunalen Ehrenamt in positiver Weise entgegenzukommen. Die hybride Teilnahme an Sitzungen der Vollversammlung kann durch die Stadratsmitglieder, bei Sitzungen von Ausschüssen durch jene Stadratsmitglieder, die aufgrund eines Stadratsbeschlusses als Mitglied eines Ausschusses bestellt sind, angezeigt werden.

Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO stellt ferner klar, dass die Teilnahme an Wahlen im Sinne von Art. 51 Abs. 3 GO mittels audiovisueller Zuschaltung nicht zulässig ist. Grund ist, dass eine geheime Stimmabgabe auf audiovisuellem Wege nicht möglich wäre. Dies verhindert aber nicht die Wahl, sondern nur die Teilnahme der nur audiovisuell zugeschalteten Stadratsmitglieder. Die zugeschalteten Stadratsmitglieder sind insoweit von der Pflicht zur Abstimmung nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 befreit.

Die Verstetigung von Hybridsitzungen durch Festlegung in der Geschäftsordnung erfolgt aufgrund Art. 47a, Art. 122 Abs. 2 GO und ist entsprechend der gesetzlichen Ermächtigung bis 31. Dezember 2022 befristet. Eine Verlängerung der Zulassung hybrider Sitzungen über das Jahr 2022 hinaus bedarf einer weiteren, gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage und einer gesonderten Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Ingolstadt.

#### *Verantwortung für die Zurverfügungstellung der digitalen Teilnahmemöglichkeiten*

Der Verantwortungsbereich der Stadt Ingolstadt beschränkt sich weiterhin auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Die Nichtzuschaltung eines Stadratsmitglieds entsprechend Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO fällt somit grundsätzlich nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Ingolstadt, wenn mindestens ein Stadratsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht. Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich der Stadt liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Stadratsmitglied gefassten Beschlusses.

Auf die übrigen Ausführungen zum Sitzungsablauf, Verantwortungsbereichen der Stadt Ingolstadt, technischen Umsetzung und des Datenschutzbeauftragten im Grundsatzbeschluss des Stadtrates vom 11.05.2021 (V0380/21; S. 4 ff.) wird verwiesen.